Übersicht Ökologische Gegenleistungen

	Wer?	Was?	Bis wann?	Überprüfungspflicht	VALERI	Zuständige Behörde
EnSimiMaV	∅ > 10 GWh	Energieeffizienz-maßnahmen	18 Monate Umsetzungsfrist (01.04.2024)[3]	✓	✓	Energieauditor/ Umweltgutachter
EnEfG	∅ > 2,5 GWh	Maßnahmen-umsetzungspläne	Innerhalb von 3 Jahren	✓	✓	BAFA
	∅ > 7,5 GWh	Umsetzungspläne + EnMS oder EMAS	EnMS/EMAS bis 18.07.2025			
BesAR nach EnFG	Mind. 1 Abnahmestelle > 1 GWh	Energieeffizienzmaßnahmen (EnMS oder EMAS) / 30% erneuerbare Energien / Dekarbonisierungsmaß-nahmen	Jeweils 30.06. für das Folgejahr[4]	✓	✓	BAFA
Kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten (EU-ETS)	Emissionshandels-pflicht	Energieeffizienz-maßnahmen/Klimaneutralitätspläne	21.06.2024	✓	✗	DEHSt
SPK	Zugehörigkeit zu bestimmten Sektoren[1]	Energieeffizienzmaßnahmen (EnMS oder EMAS) / 30% erneuerbare Energien / Dekarbonisierungsmaß-nahmen	Jeweils 30.06. für das Vorjahr[5]	✓	✓	DEHSt
BECV	Zugehörigkeit zu bestimmten Sektoren[2]	EnMS oder EMAS / Energieeffizienzmaßnahmen / Dekarbonisierungsmaß-nahmen	Jeweils 30.06. für das Folgejahr[6]	✓	✓	DEHSt

GUTcert GmbH ▪ Eichenstraße 3b ▪ 12435 Berlin ▪ info@gut-cert.de ▪ +49 30 2332021-211 ▪ www.gut-cert.de

Übersicht der Fristen

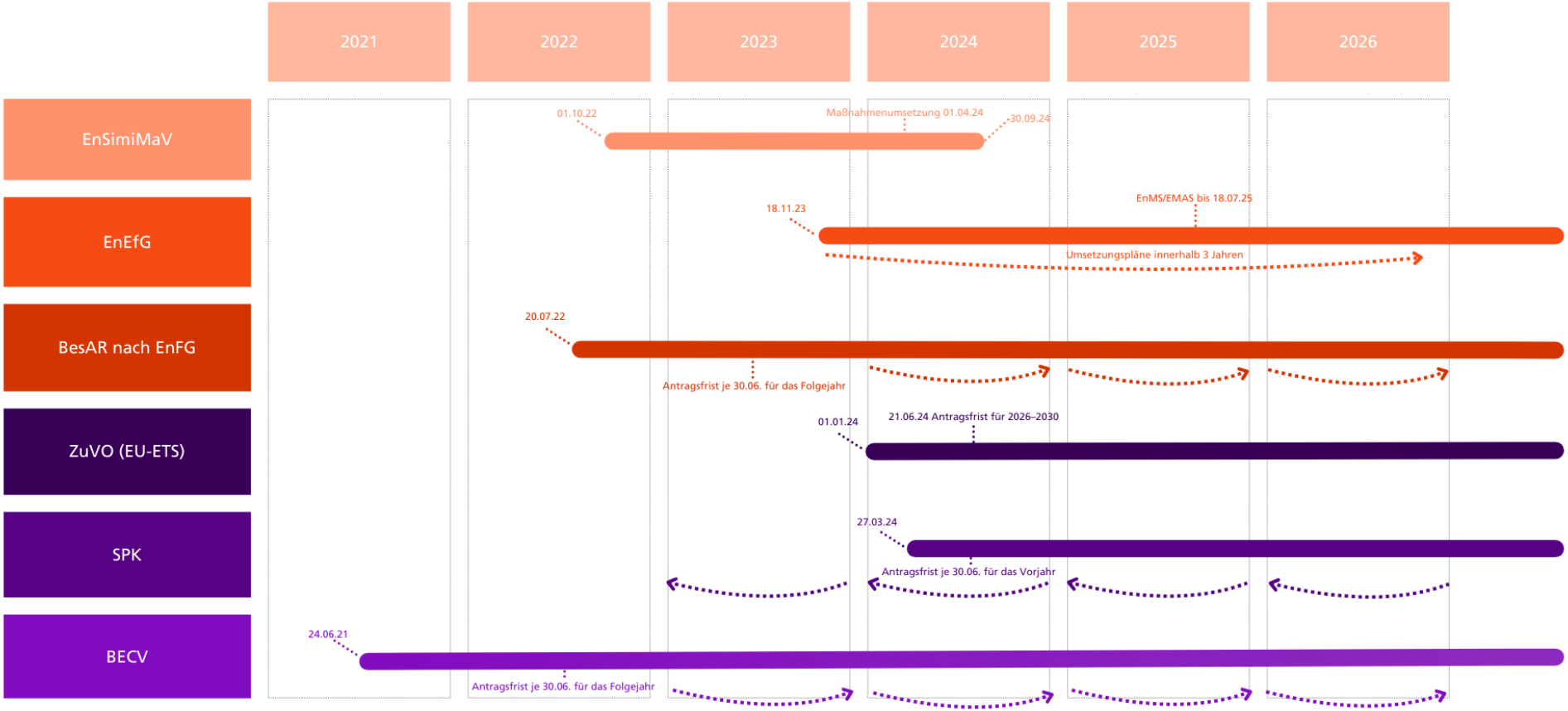

GUTcert GmbH ▪ Eichenstraße 3b ▪ 12435 Berlin ▪ info@gut-cert.de ▪ +49 30 2332021-211 ▪ www.gut-cert.de

Erläuterungen

[1] Beihilfeberechtigt sind Unternehmen, die in einer oder mehreren Anlagen Produkte herstellen, die unter einen der im Anhang I der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten genannten Sektoren fallen.
[2] Ein Unternehmen ist beihilfefähig, wenn es einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist. Beihilfeberechtigt sind Sektoren und Teilsektoren, die
1. in den Tabellen 1 und 2 der Anlage zu dieser Verordnung genannt sind oder
2. im Verfahren nach Abschnitt 6 nachträglich anerkannt wurden
(§5 BECV).
[3] Energieeffizienzmaßnahmen, die bis zum 01.10.2022 identifiziert wurden, müssen nach § 4 EnSiMimaV innerhalb von 18 Monaten, also bis zum 01.04.2024 umgesetzt werden.
[4] 30.06.2023: Nachweis zur Umsetzung aller wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen oder Eigenerklärung mit beabsichtigten Investitionen innerhalb der nächsten drei Jahre (alternativ andere ökologische Gegenleistungen).
[5] Für 2021 bis 2024: Umsetzung der identifizierten wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen, mind. in Höhe der ausgezahlten Beihilfebeträge (ab 2025 für vorangegangenes Jahr). Entspricht die Investitionssumme weniger als 50 % des Beihilfebetrags gilt § 11 BECV mit Definition der Wirtschaftlichkeit und Nachweisführung gegenüber der DEHSt.
[6] Abrechnungsjahr 2023: Bis 30.06.2024 (danach jährlich) Nachweis bei der DEHSt über getätigte Investitionen oder keine Identifikation von wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen (alternativ andere ökologische Gegenleistungen).

Alle Angaben ohne Gewähr.

GUTcert GmbH ▪ Eichenstraße 3b ▪ 12435 Berlin ▪ info@gut-cert.de ▪ +49 30 2332021-211 ▪ www.gut-cert.de

Weiterführende Links

DIN EN 17463

Energieeffizienzgesetz (EnEfG)
- Weitere Infos

EnSimiMaV
- Weitere Infos

Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) nach Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Novellierte EU-ZuVO vom 31.01.2024
- Informationseite der DEHSt

Beihilfen für indirekte CO2-Kosten (Strompreiskompensation SPK)
- Weitere Infos

BEHG Carbon Leakage Verordnung – BECV
- Weitere Infos
- Leitfaden BECV der DEHSt
- Hilfestellungen zum Antragsverfahren sowie Nachweise der ökologischen Gegenleistungen

GUTcert GmbH ▪ Eichenstraße 3b ▪ 12435 Berlin ▪ info@gut-cert.de ▪ +49 30 2332021-211 ▪ www.gut-cert.de